

*Südtiroler Volksgruppen-Institut
Bozen/Italien*

**DIE BENEŠ-DEKRETE
UND IHRE
GEGENWÄRTIGEN RECHT□WIRKUNGEN
AUF DIE
DEUT□CHE MINDERHEIT
IN T□CHECHIEN**

**Univ.-Prof. Dr. Christoph Pan
Ass.jur. Beate □bylle Pfeil**

*I – 39100 Bozen, Laubengasse 9
Tel. 0039-0471-97 87 03, Fax 0039-0471-98 04 27
Mail: svi-bz@dnet.it, www.svi-bz.org*

Inhalt

Vorwort	3
1. Die Beneš-Dekrete über Enteignung und Vertreibung	4
2. Die Beneš-Dekrete und ihre noch andauernde Gültigkeit bei angeblich erloschener Rechtswirksamkeit	5
3. Diskriminatorische Auswirkungen der Beneš-Dekrete auf die deutsche Minderheit in Tschechien	8
1. Unmittelbar diskriminatorische Auswirkungen	9
a) Bezüglich Recht auf Identität	9
b) Bezüglich Diskriminierungsverbot und Gleichheit vor dem Gesetz	10
c) Bezüglich Chancengleichheit	11
2. Mittelbar diskriminatorische Auswirkungen	12
a) Bezüglich des Gebrauchs der Muttersprache	14
b) Bezüglich Sprachunterricht	15
c) Bezüglich Informationsrecht	15
d) Bezüglich Recht auf politische Vertretung	16
4. Die Rückwirkung der Beneš-Dekrete auf die tschechische Nation	17
5. Zusammenfassung	18
6. Schlußfolgerung	18
Anhang: Die einschlägigen Beneš-Dekrete (Auszüge)	20

Vorwort

Im sechsten Jahrzehnt nach ihrem Erlaß sind die Beneš-Dekrete aus Anlaß der EU-Osterweiterung und des bevorstehenden EU-Beitritts der Tschechischen Republik wieder aktuell geworden.

Es stellt sich die Frage, ob diese Dekrete, die im wesentlichen bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit vollzogen wurden, deren unveränderte Gültigkeit jedoch erst wieder am 24. April 2002 in einer einstimmigen Resolution des Abgeordnetenhauses des Tschechischen Parlaments bestätigt wurde, mit den Grundwerten der Europäischen Union, die sich ja als eine Wertegemeinschaft versteht, vereinbar sind.

Das Europäische Parlament befaßt sich mit dieser Frage und sein Außenpolitischer Ausschuß will bis zum Sommer 2002 einen Standpunkt hierzu erarbeiten. Grundlage hierfür soll ein Gutachten sein, das bei Prof. Dr. Dres. h.c. Jochen Abr. Frowein, Direktor des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht in Heidelberg, in Auftrag gegeben wurde und in welchem einschlägige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Bei den bisherigen Auseinandersetzungen um die Beneš-Dekrete standen vornehmlich allgemein staats- und völkerrechtliche Aspekte, vor allem im Hinblick auf ihre generelle Vereinbarkeit mit den Menschenrechten im Vordergrund, während spezifisch minderheitenrechtliche Perspektiven vernachlässigt wurden. Daher widmet sich die hier vorgelegte Stellungnahme der Frage, ob und inwiefern die Beneš-Dekrete noch Rechtswirkungen, gegebenenfalls diskriminatorischer Art, für die deutsche Minderheit in der Tschechischen Republik begründen.

Mit dieser Stellungnahme soll ein Beitrag zur Debatte im Europäischen Parlament geleistet werden, damit die spezifisch minderheitenpolitische Sicht in der Vielschichtigkeit der Problematik nicht untergeht und gebührend berücksichtigt werden kann.

Bozen, 30.04.2002

Univ.-Prof. Dr. Christoph Pan

1. Die Beneš-Dekrete über Enteignung und Vertreibung

Der Präsident der Republik Edvard Beneš unterzeichnete bekanntlich nach Kriegsende 1945 eine Reihe von Dekreten zur Enteignung und Vertreibung der Angehörigen der deutschen und der ungarischen Volksgruppe in der Tschechoslowakei. Sämtliche Gewalttaten, die in diesem Zusammenhang an den tschechischen Bürgern deutscher und ungarischer Nationalität begangen wurden, einschließlich Mord und Totschlag, wurden außerdem durch Gesetz nicht nur frei von Strafe gestellt, sondern sogar ausdrücklich für „*nicht widerrechtlich*“ erklärt, womit „den selbsternannten Roten Garden und Banditen ein Freibrief“¹ ausgestellt und schwere Verbrechen legalisiert wurden.

Von insgesamt 143 Dekreten, welche Präsident Beneš erließ, betreffen etwa 15 die kollektive Entrechtung, Enteignung und Vertreibung der Bürger deutscher und ungarischer Abstammung. Die wichtigsten davon sind:

- Dekret Nr.5 vom 19.05.1945 zur Enteignung der Deutschen und Magyaren, die in § 4 kollektiv als „*staatlich unzuverlässig*“ erklärt wurden und deren Vermögen unter *nationale Verwaltung* gestellt wurde (§ 2);
- Dekret Nr.12 vom 21.06.1945 *über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes*, womit das landwirtschaftliche Vermögen im Rahmen einer Bodenreform *entschädigungslos* konfisziert wurde;
- Dekret Nr.33 vom 02.08.1945 *über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und magyarischer Nationalität*, mit welchem diesen kurzerhand die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde;
- Dekret Nr.71 vom 19.09.1945 *über die Arbeitspflicht von Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben*, womit die entrechteten Deutschen und Ungarn, soweit sie noch nicht vertrieben oder umgekommen waren, zur Zwangsarbeit verurteilt wurden;
- Dekret Nr.108 vom 25.10.1945 *über die Konfiskation des feindlichen Vermögens...*, womit das übrige „*feindliche*“ Vermögen der Bürger deutscher oder magyarischer Nationalität entschädigungslos eingezogen wurde, womit schließlich das gesamte Eigentum der Sudetendeutschen und der Ungarn, außer der persönlichen Habe, enteignet war;
- Dekret Nr.137 vom 27.10.1945 *über die Festnahme und Haft „unzuverlässiger Personen“* (Deutsche, Magyaren), welchen kein Anspruch auf Schadenersatz erwächst, wenn die Festnahme *außerhalb der gesetzlich statthaften Fälle* erfolgt und die Haft *über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus* ausgedehnt wird.

¹Joachim Jauer: Die Benes-Dekrete, ZDF-Magazin Frontal, Sendung vom 16. April 2002.

- Dekret Nr.83 vom 11.04.1946 über die Entlassung aller Deutschen und Magyaren aus ihren Arbeitsstellen.²

Dazu kommt das fälschlich als Amnestiegesetz bezeichnete Straffreiheitsgesetz Nr.115 vom 08.05.1946 „über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, welche mit dem Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen“, welches die Ahndung von Vertreibungsverbrechen verhindert, da alle mit der Vertreibung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen für „nicht widerrechtlich“ und damit für rechtmäßig erklärt wurden.³ Darunter fallen Mord, Folterung, Vergewaltigung und andere Grausamkeiten aller Art, „wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen“ wären.

Festzuhalten ist, daß von diesen Maßnahmen gegen Sudetendeutsche und Ungarn nur ausgenommen war, wer sich nachweislich aktiv an der „Befreiung der Tschechoslowakei“ beteiligt, also am Widerstand teilgenommen hatte,⁴ oder wer bereit war, sich von seiner deutschen (oder ungarischen) Nationalität loszusagen.⁵ Unschuld allein, d.h. keine Beteiligung an den Nazi-Aktivitäten, genügte somit nicht. Auch der Wechsel der sprachlich-kulturellen Identität war erforderlich.

2. Die Beneš-Dekrete und ihre noch andauernde Gültigkeit bei angeblich erloschener Rechtswirksamkeit

Im Zuge dieser von der Staatsführung der Tschechoslowakei veranlaßten „ethnischen Säuberungsaktion“ wurden rd. 3,5 Mio tschechoslowakische Bürger deutscher Abstammung ihres Eigentums beraubt und gewaltsam vertrieben. Schätzungen zufolge kamen 241.000 davon ums Leben, durch Mord, Selbstmord, Erschöpfung

²Weitere „eigenhändig“ von Präsident Beneš gezeichnete Dekrete sind:

- Dekret vom 19.06.1945 über die Errichtung außerordentlicher Volksgerichte;
- Dekret vom 22.06.1945 über die Sicherstellung des deutschen Vermögens;
- Dekret vom 20.07.1945 über die Ansiedlung von Tschechen usw. auf enteignetem deutschen Boden;
- Dekret vom 03.08.1945 über die Verteilung des deutschen Bodens an Tschechen u.a.;
- Dekret vom 18.10.1945 über die Schließung der deutschen Universität in Prag;
- Dekret vom 27.10.1945 über Zwangsarbeit-Sonderabteilungen;
- Dekret vom 16.05.1945 über die Unwirksamkeit vermögensrechtlicher Verträge nach September 1939.

³Die Formulierung „nicht widerrechtlich“ bedeutet hier, daß Handlungen, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben den Tatbestand eines Verbrechens erfüllen, als mit der Rechtsordnung in Einklang befindlich erklärt werden, gerade weil sie sich gegen die genannten Bevölkerungsgruppen richten. Schon in diesem Punkt geht das sog. Straffreistellungsgesetz weit über rechtsstaatlich grundsätzlich mögliche Amnestieregelungen hinaus, welche niemals den Tatbestand oder die Rechtswidrigkeit einer Straftat, sondern nur deren Strafbarkeit aufheben.

⁴Die Deutschen hatten den Beweis ihrer Beteiligung am Befreiungskampf zu erbringen. Hierzu genügte eine schriftliche Erklärung von Personen tschechischer Nationalität, doch führte dies mancherorts zu Erpressungen und Bestechungen.

⁵In der Tschechoslowakei umfaßte die Gruppe der sogenannten „Nationalitätenwechsler“ immerhin 90.000 Personen (Helga Hirsch: Vom schwierigen Umgang mit dem konfiszierten deutschen Eigentum in Polen und in der Tschechischen Republik, in: Berliner Zeitung vom 12.03.1999).

und Mißhandlung.⁶ Durch die Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden und vor allem durch den Totalentzug der Lebensgrundlagen ist der Tatbestand des Völkermords im Sinne von Art.2 der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.12.1948 gegeben.⁷

Die rd. 2 Mio Ungarn erlitten das gleiche Schicksal. Nachfolgend werden sie nicht mehr besonders erwähnt.

Die Beneš-Dekrete, die diese solcherart begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁸ unmittelbar veranlaßt und legalisiert haben, werden von der Regierung Tschechiens gegenwärtig noch als „*fester Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung*“ angesehen und in ihrer derzeitigen Gültigkeit bestätigt, wenngleich sie, so die Regierung Tschechiens, der Vergangenheit angehören und keine Rechtswirksamkeit mehr hätten. Dieser Standpunkt geht konform mit dem Urteil des Tschechischen Verfassungsgerichts in Brünn vom 8. März 1995, mit der die Klage des Beschwerdeführers Rudolf Dreithaler aus Reichenberg (Liberec) gegen das Enteignungsdekret Nr.108/1945, erlassen vom Präsidenten Beneš, abgewiesen wurde.

Dieser von der Regierung ebenso wie von der Opposition in Tschechien gemeinsam vertretene Standpunkt ist bis zu einem bestimmten Grad tatsächlich nachvollziehbar. Denn die deutsche Volksgruppe, welche damals rd. 3,5 Mio Angehörige zählte und mit rd. einem Viertel Bevölkerungsanteil nach den Tschechen mit 51% die zweitgrößte von mehr als einem halben Dutzend Nationalitäten gewesen war,⁹ ist bereits 1945 enteignet, vertrieben oder ermordet worden. Dies beinahe zu 100%, so daß eine weitere Rechtswirkung mangels Zielgruppe entfällt und kein Handlungsbedarf mehr besteht.

Tatsächlich steht in der Begründung des Dreithaler-Urteils des Tschechischen Verfassungsgerichts in Brünn vom 8. März 1995, daß die Revision des angefochtenen Dekretes schon allein deshalb nicht möglich sei, „*weil ihm kein konstitutiver*

⁶Vgl. Herbert Günther: Die Sudetenfrage im Völkerrecht. Pkt.19. In: www.dingolfing.org/members/mies-pilsen/voelkerrecht.htm.

⁷Dies hat der international angesehene Staats- und Völkerrechtler Felix Ermacora in einem Gutachten vom 22.5.1991 schlüssig nachgewiesen (vgl. Felix Ermacora: Die sudetendeutschen Fragen, München 1992). Damit vergleichbar ist der Genozid, den 1999, ein halbes Jahrhundert später, die serbische Staatsführung in Jugoslawien an den Albanern im Kosovo zu begehen versuchte und der noch rechtzeitig vor der Vollendung von der internationalen Gemeinschaft militärisch durch die NATO-gestoppt werden konnte und für dessen Urheberchaft mittlerweile der damalige serbische Ministerpräsident Slobodan Milošević beim UNO-Tribunal in Den Haag angeklagt ist und sich zu verantworten hat.

⁸Daß Umsiedlung und Vertreibung Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wurde in der Charta des Nürnberger Gerichtshofes und im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes erklärt. Die Prinzipien von Nürnberg wurden durch die UNO-Generalversammlung in der Resolution 95(1) vom 11. Dezember 1946 übernommen. Vgl. dazu auch Art.1 der Völkermordkonvention von 1948: „*Die Vertragsschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob in Friedens- oder in Kriegszeiten begangen, ein Verbrechen nach Völkerrecht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.*“

⁹Nach der Volkszählung von 1921 wies die CSR mit einer Gesamtbevölkerung von 13.613.172 Einwohnern folgende Nationalitätenstruktur auf: Tschechen 51%, Deutsche 23,4%, Slowaken 14,5%, Magyaren 5,5%, Rusinen, Ukrainer und Russen 3,4%, Juden 1,3%, Polen 0,5%, Rumänen und andere Nationalitäten 0,4% (Rudolf Hilf: Deutsche und Tschechen. Symbiose – Katastrophe - Neue Wege. Opladen 1995, S. 101).

Charakter mehr eignet“. Aufgehoben werden können nur geltende Gesetze, und der normative Akt des Enteignungsdekretes, heißt es in der Begründung, „*hat seinen Zweck bereits erfüllt*“.¹⁰

Der Vertreibung, aber nicht der Entrechtung entgangen und übrig geblieben ist nur noch ein sehr kleiner Rest, der mit den Nachkommen nunmehr in dritter und vierter Generation auf knapp 50.000 Personen beziffert werden kann. Er stellt die gegenwärtige deutsche Minderheit in Böhmen, Mähren und Schlesien dar. Sie beträgt nur noch etwa 1% der seinerzeitigen deutschen Volksgruppe und 0,5% der Bevölkerung Tschechiens (1991).¹¹ Diese zahlenmäßig sehr kleine, auf ein Hundertstel ihrer ursprünglichen Größe zusammengeschrumpfte deutsche Minderheit braucht nicht mehr „*vertrieben*“ zu werden, weil sie sich zahlenmäßig bereits unterhalb der *Geringfügigkeitsschwelle* befindet. Außerdem wurde sie mit rigiden Assimilationsmethoden so weit unterdrückt und entnationalisiert, daß sie auch unterhalb der *Wahrnehmungsschwelle* liegt.¹² Dies wurde erreicht, indem viele ihrer Angehörigen der deutschen Muttersprache beraubt wurden, so daß sie sie vielfach erst mühsam wiedererwerben müssen. Die „*Enteignung*“ schließlich entfällt, weil sie bereits 1945 stattgefunden hat und praktisch nichts mehr zu holen ist.

Soweit wäre also der in Tschechien offiziell vertretene Standpunkt, die Beneš-Dekrete betreffend die Enteignung und Vertreibung der Deutschen und das Gesetz über die Straffreiheit für die an ihnen begangenen Gewalttaten hätten keine Rechtswirkung mehr, bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, allerdings nur mit einer gehörigen Portion von Zynismus.

Auf die sich daraus ergebende Frage, wie Rechtsnormen solchen Inhalts, die laut offiziellem Standpunkt noch einen „*festen Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung*“ bilden,¹³ mit den Prinzipien *von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit* vereinbar sein können, die in der KSZE-Charta von Paris vom 21. November 1990 als die maßgeblichen Maximen für das neue Europa erklärt wurden, und wie die geltende „*tschechische Rechtsordnung*“ nicht in Widerspruch geraten sollte zu wesentlichen Völkerrechtsnormen, die allgemein als beachtlicher Fort-

¹⁰Tschechische Republik: Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik in der Sache Antrag auf Aufhebung des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr.108/1945 Slg., über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung, gestellt von Rudolf Dreithaler, wohnhaft in...Reichenberg..., Brünn, den 8. März 1995, Pl. US 14/94. Weiter: Karl-Peter Schwarz: Ihren Zweck haben sie erfüllt. Die Beneš-Dekrete – gültig und doch nicht wirksam. In: FAZ vom 21.03.2001.

¹¹Christoph Pan und Beate S. Pfeil: Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch. Ethnos Band 56, Wien 2000, S. 165.

¹²Knapp 0,5% der Bevölkerung, räumlich sehr weit gestreut, größtenteils besser Tschechisch als Deutsch sprechend und bemüht, außerhalb der eigenen vier Wände nicht Deutsch zu sprechen, ist eine Kategorie, welche alle Voraussetzungen besitzt, um von der Mehrheitsbevölkerung nicht wahrgenommen zu werden, dies um so mehr, als diese von jeher offiziell dahingehend informiert war, daß die Bevölkerung Tschechiens sprachlich-kulturell homogen sei und keine anderssprachigen Minderheiten besitze.

¹³„*Die Beneš-Dekrete bleiben Bestandteil der Geschichte meines Landes und seiner Rechtsverwaltung*“ (Vaclav Havel am 10.05.2000 in Berlin).

schritt in der Nachkriegsgeschichte gewertet werden, soll hier nicht näher eingegangen werden.¹⁴

Anzufügen bleibt, daß das Abgeordnetenhaus des Tschechischen Parlaments am 24. April 2002 eine gemeinsame Stellungnahme aller Parteien, einschließlich der kommunistischen, zur Frage der Nachkriegsdekrete des Präsidenten Beneš *einstimmig* angenommen hat, in welcher darauf verzichtet wird, diese „*als festen Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung*“ zu bezeichnen. Statt dessen wird in Punkt 2 dieser Erklärung festgestellt, *daß die Nachkriegsgesetze und Dekrete des Präsidenten der Republik sich realisiert haben (konsumiert wurden) in der Zeit nach ihrer Veröffentlichung und heute auf ihrer Grundlage keine neuen Rechtsbeziehungen entstehen können.*¹⁵

Aus dieser Perspektive würde allerdings gerade einer Aufhebung der Beneš-Dekrete nichts mehr im Wege stehen.

Doch neben der allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Fragestellung in Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten, welche aus Anlaß des EU-Betrtritts Tschechiens von offizieller Seite zu klären ist, besteht noch eine minderheitenrechtliche Fragestellung, die bisher vernachlässigt wurde und deshalb hier aufgeworfen wird.

3. Diskriminatorische Auswirkungen der Beneš-Dekrete auf die deutsche Minderheit in Tschechien

Entgegen der offiziellen Auffassung in Tschechien sind gegenwärtig sehr wohl noch diskriminatorische Auswirkungen der Beneš-Dekrete auf die deutsche Minderheit festzustellen, welche sowohl gegen völkerrechtliche Normen des Minderheitenschutzes¹⁶ als auch gegen tschechisches Recht verstoßen. Dabei sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen zu unterscheiden:

¹⁴Schließlich hat bereits das Europäische Parlament 1999 die tschechische Regierung aufgefordert, fortbestehende Gesetze und Dekrete aus den Jahren 1945 und 1946 aufzuheben, soweit sie sich auf die Vertreibung von einzelnen Volksgruppen in der ehemaligen Tschechoslowakei beziehen (vgl. Bericht der Kommission über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt – Bericht von Carnero Gonzalez, Nr. A4-0157/99, Ziffer 7).

¹⁵Karl-Peter Schwarz: „Alles, was zu sagen war, ist gesagt“. Tschechische Parteien einigen sich auf Resolution zu Beneš-Dekreten / Erstmals Beteiligung der Kommunisten. Der Wortlaut der Erklärung. In FAZ vom 22.04.2002. Vgl. weiter: Die Beneš-Dekrete bleiben in Kraft. In FAZ vom 25.04.2002, Nr.96, S.1.

¹⁶Im folgenden nicht eigens behandelt, aber minderheitenrechtlich von großer Relevanz ist auch das KSZE-Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 29.06.1990. Dieses wurde nicht nur als politische Verpflichtung von der damaligen Tschechoslowakei mitgetragen, sondern sogar als „rechtlich bindende Verpflichtung“ in den Vertrag zwischen Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Republik vom 27.02.1992 (Art. 20) aufgenommen.

3.1. Unmittelbar diskriminatorische Auswirkungen:

a) Bezüglich Recht auf Identität:

Dekret Nr.5 vom 19.05.1945 erklärte die Angehörigen der deutschen (und ungarischen) Nationalität kollektiv zu „*staatlich Unzuverlässigen*“. Damit wurden sie zu einer Sorte Menschen zweiter Klasse abgestempelt. Auch wenn inzwischen 57 Jahre vergangen sind, so läßt sich dennoch eine unmittelbar daraus folgende Wirkung feststellen: fast sechs Jahrzehnte Zuordnung zu einer „Unterklasse“ ist nicht spurlos an drei bis vier Generationen der deutschen Minderheit in Böhmen, Mähren und Schlesien vorübergegangen. Sie haben diesen Makel zwar internalisiert und damit zu leben gelernt, er belastet sie aber noch nachhaltig und ist ein maßgeblicher Bestimmungsfaktor für ihr Verhalten, das nach Mustern abläuft wie sie für „*sozial Geächtete*“ typisch sind, die einmal als vogelfrei erklärt worden sind und niemals rehabilitiert wurden: Wohlverhalten um jeden Preis, nirgendwo anecken, außerhalb des familiären Intimkreises nicht als Angehöriger dieser sozial ausgegrenzten Gruppe erkennbar werden.¹⁷

Diese schwere Beeinträchtigung des Rechts auf Identität erzeugt einen starken Assimilationsdruck und steht in krassem Widerspruch zu Art.3 Abs.1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, welches von Tschechien am 28. April 1995 unterzeichnet, am 18. Dezember 1997 ratifiziert und am 1. Februar 1998 in Kraft gesetzt wurde und welcher lautet: „*Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.*“

Sie steht auch in krassem Widerspruch zu Art.5 Abs.2 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, welcher wie folgt lautet: „*Unbeschadet der*

¹⁷Bezeichnend dafür ist der jedem neutralen Beobachter auffallende Widerspruch zwischen der ständig - auch ungefragt - wiederholten Schutzbehauptung, es gebe keine Diskriminierung, und der Angst vor der Wiederholung der Ereignisse von damals. Genau dieser Widerspruch zog sich wie ein roter Faden auch durch die Äußerungen der Delegierten an der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Verbände und der Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 6.-7. April 2002 in Prag hindurch, die betonten, daß die Beneš-Dekrete in der heutigen Tschechischen Republik „**keine Rolle mehr spielen**“ (knapp ein Jahr zuvor noch hatte die Vizepräsidentin der Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Christa Strosova, in Wien die Aufhebung der sogenannten Beneš-Dekrete gefordert, vgl. „*Landesversammlung der Deutschen fordert Aufhebung der Beneš-Dekrete*“, Meldung von Radio Prag am 20.05.2001), daß „**die Deutschen in Tschechien in keiner Weise mehr diskriminiert seien**“ und daß sie „**an nichts gehindert würden, was die Tschechen dürfen**“, zugleich (Anm.d.Verf.) „**fühle man sich immer noch als Bürger zweiter Klasse im Umgang mit den Tschechen**“ und „**habe Angst, weil die Ereignisse von 1945-48 noch immer lebendig seien**“ und „**man nicht wisse, ob sie sich wiederholen würden**“. Dieser hier deutlich zum Ausdruck kommende objektive Widerspruch zwischen dem angeblichen Fehlen von rechtlichen oder sozialen Diskriminierungen und dem beteuerten Gefühl der Unsicherheit und Minderwertigkeit wird subjektiv nicht als solcher wahrgenommen, er wird den Betroffenen nicht direkt bewußt. Bei dieser Bewußtseinslücke handelt es sich um einen Schutzmechanismus, welcher die scheinbare Aufhebung des Gegensatzes ermöglicht. Die *stereotype Wiederholung*, es bestünde kein Grund zur Klage, ist der beste Beweis dafür, daß dem nicht so ist.

Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragspartner von Zielsetzungen und Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.“

Der bestehende Assimilationsdruck steht aber auch im Widerspruch zur Grundrechtecharta der Tschechischen Republik, welche in Art.25 Abs.1 den Angehörigen von Minderheiten das Recht auf „*umfassende Entwicklung, insbesondere das Recht, zusammen mit anderen Minderheitsangehörigen ihre eigene Kultur zu entwickeln...*“ garantiert. Auch das *Recht des einzelnen auf freie Entscheidung über seine nationale Identität* ist in der Grundrechtecharta Tschechiens (Art.3 Abs.2) festgeschrieben.¹⁸

b) Bezüglich Diskriminierungsverbot und Gleichheit vor dem Gesetz:

Die genannte Passage in Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, in welcher die Angehörigen der deutschen Minderheit für „*staatlich unzuverlässig*“ erklärt und damit als Kollektiv aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit stigmatisiert werden, bedeutet augenscheinlich auch eine Diskriminierung dieser Gruppe. Solange dieses Dekret nicht offiziell aufgehoben oder für ungültig erklärt wird, ist die herabwürdigende Formulierung dem tschechischen Staat als Urheber zuzurechnen – mit moralisch verheerenden Auswirkungen auf die Angehörigen der deutschen Minderheit und die Beziehungen zwischen diesen und ihrem tschechischen Umfeld.

Als rechtlich sehr problematisch ist auch das Restitutionsgesetz 87/91 einzustufen. Dieses sieht die Rückgabe des seinerzeit enteigneten Eigentums vor, kommt aber nur den Staatsbürgern tschechischer Abstammung zugute und schließt jene deutscher (und ungarischer) Nationalität davon aus. Denn es verfügte nur die Rückgabe jenes Eigentums, das nach dem Februar 1948, d.h. also vom kommunistischen Regime, enteignet wurde, während es die zuvor unter dem volkssozialistischen Regime (unter Edvard Beneš) erfolgte Enteignung unangetastet beließ.

Auch wenn das Restitutionsgesetz die Bürger deutscher und ungarischer Nationalität von der Rückgabe des enteigneten Eigentums nicht wörtlich ausschließt, so geschieht dies formalrechtlich dennoch sehr eindeutig über den Umweg, daß nur die Enteignungen nach dem Februar 1948 betroffen sind, weil zu diesem Zeitpunkt die Enteignung bereits abgeschlossen war und somit kein Eigentum von Bürgern deutscher oder ungarischer Nationalität von der Rückgabe betroffen sein kann.

¹⁸ Nach Art. 3 Abs. 2 S.2 ist außerdem jede Form der Beeinflussung dieser Entscheidung wie auch jeglicher Druck, der auf die Unterdrückung der nationalen Identität abzielt, verboten. – Art. 3 Abs. 2 Grundrechtecharta kam erstmals nach dem 2. Weltkrieg bei der Volkszählung 1991 zum Tragen. Bis 1991 enthielten die Personalausweise der Tschechoslowakei unabänderbare Angaben über die nationale Identität ihrer Inhaber. Vgl. Council of Europe (1999): *Report Submitted by the Czech Republic Pursuant to Art. 25, Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, Received on 1 April 1999, Art.3 (im folgenden kurz als *Czech Report 1999* bezeichnet).

Dazu kommt, daß die Rückgabe von Eigentum im Restitutionsgesetz an das Erfordernis des ununterbrochenen Besitzes der tschechischen bzw. tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft geknüpft wurde. Gerade diese Voraussetzung aber können die Bürger deutscher und ungarischer Nationalität nicht erfüllen, waren sie doch allesamt expatriiert worden, indem ihnen mit Dekret Nr.33 vom 2. August 1945 kurzerhand die Staatsbürgerschaft aberkannt worden war.

Diese Bestimmung bezweckte, wie unschwer zu erkennen ist, die Schaffung einer zusätzlichen Sicherheit, um den seinerzeitigen Bürgern nicht-tschechischer Nationalität das ehemalige Eigentum nicht mehr zurückgeben zu müssen. Sie trifft aber nicht nur die große Masse der 99% der Sudetendeutschen, welche 1945 vertrieben worden sind und in der Folge die deutsche oder österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben und deren Ansprüche auf Rückgabe des Eigentums hier nicht näher behandelt werden sollen, sondern vor allem auch jenen kleinen Rest, der gegenwärtig die deutsche Minderheit in Tschechien bildet.

Das Restitutionsgesetz, welches die durch die Enteignungen unter Beneš geschaffene Lage perpetuiert, verstößt somit gegen das Diskriminierungsverbot,¹⁹ welches völkerrechtlich u.a. in Art.14 EMRK 1950, Art.26 IPBPR 1966 und Art.4 Abs.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 1998 und innerstaatlich in Art.96 Abs.1 der tschechischen Verfassung sowie u.a. in den Art.3 Abs.1 und Art. 24 der tschechischen Grundrechtecharta verankert ist.²⁰

c) *Bezüglich Chancengleichheit:*

Zunächst einmal ist festzustellen, daß auf Grundlage von fünf der Dekrete die im Lande lebende deutsche und ungarische Minderheit ihrer politischen Rechte und wirtschaftlichen Lebensgrundlage beraubt wurde:

- Zur entschädigungslosen Enteignung von Gegenständen heißt es: „*Als staatlich unzuverlässige Personen sind anzusehen: Personen deutscher oder magyarischer Nationalität. Ihr Eigentum war nach § 2.1 „unter nationale Verwaltung zu stellen“ (Dekret Nr.5 vom 19.05.1945, § 4a).*
- Zur entschädigungslosen Enteignung von Immobilien heißt es: „*Mit sofortiger Wirksamkeit und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen enteignet, das im Eigentum steht: aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.*“ (Dekret Nr.12 vom 21.06.1945, § 1.1a).

¹⁹Genau darauf weist das UN-Menschenrechtskomitee hin: Es bedauert zutiefst die Antwort des Vertragsstaates auf seine Vorhaltung, daß die tschechische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Rückgabe oder Entschädigung gemäß Gesetz 87/91 diskriminierend war und gegen Art. 26 des Internationalen Paktes verstoßen hat. Weiter: „*Ein Urteil des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes entbindet den Vertragsstaat nicht von den ihm aus dem Internationalen Pakt erwachsenden Verpflichtungen (IPBPR Art. 2, Zusatzprotokoll Art. 1 und 4)*“; vgl. UN-Human Rights Committee, concluding observations at its 1949th meeting, held on 24 July 2001, pt.6.

²⁰Zur Gleichheit vor dem Gesetz siehe Art. 1 und Art. 37 Abs. 3 Grundrechtecharta (Czech Report 1999: Art. 4). Zum Ganzen Christoph Pan und Beate S. Pfeil: Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2, Bozen 2002 (bisher noch unveröffentlichtes Manuskript).

Mag auch der Großteil der Sudetendeutschen, die vertrieben wurden, später in der Lage gewesen sein, sich in der neuen Heimat eine neue Existenzgrundlage zu schaffen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die zurückgebliebene und gegenwärtig noch in Tschechien befindliche deutsche Minderheit niemals eine Reparation dieser Beraubung oder zumindest den Versuch einer solchen erfahren hat. Im Gegenteil, sie war und ist immer noch ohne jegliche Entwicklungsperspektive, sei es in wirtschaftlicher, sozialer, politischer wie in sprachlich-kultureller Hinsicht. Genau dies aber widerspricht eindeutig Art.4 Abs.1 und Art.5 Abs.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Diese lauten:

- Art.4 Abs.1: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.“*
- Art.5 Abs.1: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren.“*

3.2. Mittelbar diskriminatorische Auswirkungen

Das Rad der Geschichte ist nicht mehr zurückzudrehen. Die Entrechtung, Vertreibung und Enteignung der Angehörigen der deutschen (und ungarischen) Nationalität in Tschechien und anderswo sind historische Fakten, die nicht mehr ungeschehen gemacht werden können. Sie haben die deutsche Nationalität in Tschechien auf eine zahlenmäßig sehr kleine Minderheit reduziert, die aus sich heraus und aus eigenen Kräften nicht mehr in der Lage ist, die für ihren Fortbestand notwendigen gesellschaftlichen Funktionen zu erfüllen.

Dazu ist ihre Zahl zu klein und ihre Siedlungsweise zu sehr gestreut, ihre Altersstruktur infolge Überalterung zu ungünstig und ihr Ausbildungsgrad zu niedrig und nicht hinreichend differenziert. Ihre geographische Verteilung ist höchst einseitig ländlich-provinziell, so daß ihre Angehörigen keinen Umgang pflegen können mit den eigentlichen Entscheidungsträgern in der Republik, mit ausländischen Vertretungen, mit bildungsmäßig und wirtschaftlich fortschrittlichen Einrichtungen, die ausnahmslos alle in Prag konzentriert sind. Außerdem besteht das Problem der „kleinen Renten“ aufgrund der durch die Dekrete verursachten beruflichen Benachteiligung in Form von kollektiven Entlassungen und durch Jahrzehnte hindurch nachwirkenden Erschwernissen beim Zugang zu angemessener und höherer Bildung. Dazu kommt das offenbar problematische Verhältnis zur tschechischen Mehrheitsbevölkerung infolge der kollektiven Traumata, welche die kleine deutsche

Restminderheit durch die Naziherrschaft, die Reaktion der Tschechen darauf 1945 und durch die Machtübernahme der Kommunisten 1948 erlitten hat.

Insgesamt handelt es sich hierbei - jedenfalls auf den ersten Blick - um relativ typische Folgeerscheinungen der sozio-kulturellen Amputation einer Volksgruppe infolge von Vertreibung und Entrechtung, die auch bei deutschen und anderen Minderheiten in weiteren ehemaligen Ostblockstaaten eingetreten sind. Die Beseitigung solcher Folgen zur Herstellung einer zumindest annähernden Chancengleichheit der Betroffenen wäre für sich genommen schon mit einem Aufwand nicht nur materiel-ler Art, sondern v.a. auch im Hinblick auf eine aktive Aufarbeitungs- und Versöh-nungsarbeit verbunden, welche nicht zuletzt auch die Wiederherstellung des kultu-rellen Selbstwertgefühls der betroffenen Volksgruppe zum Ziel haben müßte. Das ausdrückliche Beharren des tschechischen Staates auf den Beneš-Dekreten wirkt nun aber genau in die entgegengesetzte Richtung.

Die fortgesetzte Legalisierung und Legitimierung der völker- und menschen-rechtswidrigen Vorgänge der Vergangenheit bedeutet nämlich zugleich eine bewuß-te moralische, rechtliche und praktische *Perpetuierung* ihrer Folgewirkungen bis in die heutige, demokratisch-rechtsstaatliche Ära Tschechiens hinein. Die Beneš-Dekrete wirken sich damit als Entwicklungshemmer ersten Ranges aus, mit verhee-renden Folgen für den sprachlich-kulturellen Fortbestand der deutschen Minderheit in Tschechien. So wird die wirklich effiziente Umsetzung von Minderheitenschutz-bestimmungen auf diese Weise zum Teil schon auf der ersten Stufe, nämlich bei der Bedürfnisartikulation durch die Minderheit selbst²¹, unmöglich gemacht. Das Ende der deutschen Minderheit in Tschechien ist absehbar, wenn nicht noch durch beson-dere positive Maßnahmen eingegriffen wird. Solche Maßnahmen sind aber erst dann überhaupt in effizienter Weise durchführbar, wenn die einschlägigen Bestimmungen der Beneš-Dekrete aufgehoben werden. Geschieht dies nicht und hält die Tschechi-sche Republik statt dessen bewußt an den Dekreten fest, leistet sie dadurch einen

²¹Dies zeigt sich gerade auch in der Frage etwa zu stellender Rehabilitations-, Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche. Diesbezüglich wurde auf der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Verbände und der Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien, die am 6./7. April 2002 in Prag tagte, eine Strategieänderung bekanntgegeben. Im April 2001 noch hatte die Landesversammlung beim Petitionsausschuß des Tschechischen Parlaments eine Petition eingereicht, welche die gänzliche Abschaffung der Beneš-Dekrete aufgrund ihrer Menschenrechtswidrigkeit verlangte (vgl. hierzu auch „Landesversammlung der Deutschen fordert Aufhebung der Benes-Dekrete“, Meldung von Radio Prag vom 20.05.2001). Der Petitionsausschuß hat sich mit dieser Bittschrift nicht einmal befaßt und im Parlament entstand über diesen „unerhörten“ Schritt der deutschen Minderheit eine sehr „unfreundliche“ Debatte, die „der Sache nicht genützt“ habe. So wurden die Autoren dieser Petition „vorsichtshalber“ nicht einmal zu dieser Tagung (6.-7. April 2002, Anm.d.Verf.) eingeladen und sie sollen sich „auch künftig nicht“ am weiteren Procedere beteiligen, weil sie sich in der tschechischen Öffentlichkeit „zu sehr kompromittiert“ hätten. Nun werde eine neue Petition vorbereitet, in welcher die besagten Dekrete nicht mehr grundsätzlich und zur Gänze, sondern in einzelnen besonders gravierenden Bestimmungen beanstandet werden sollen. Hierzu solle die Landesversammlung ein aus fünf Personen bestehendes Komitee bilden mit der Aufgabe, unter Beiziehung von externen Fachleuten diese Petition auszuarbeiten. Da es nicht opportun sei, daß diese Petition zu Wahlkampfzeiten Gegenstand der öffentli-chen Auseinandersetzung werde (Mitte Juni finden die nächsten Parlamentswahlen statt), wolle man mit der Zustellung der Petition bis Oktober zuwarten, weil bis dahin sich die neuen Parlamentsorgane konsti-tuiert hätten.

aktiven und entscheidenden Beitrag zum Sterben der deutschen Minderheit, womit sie sich dem Vorwurf des Ethnozids an der deutschen Minderheit ausgesetzt sehen könnte.

Die im folgenden dargestellten, zumindest mittelbaren Folgewirkungen der Beneš-Dekrete für die deutsche Nationalität werden zum Teil auch anhand einer Gegenüberstellung mit der bekanntlich von den Beneš-Dekreten nicht betroffenen polnischen Minderheit in Tschechien verdeutlicht. Diese siedelt zwar im Unterscheid zur deutschen Nationalität relativ kompakt, ist aber mit knapp 60.000 Angehörigen immerhin ihrer Größe nach mit der deutschen Minderheit vergleichbar.²²

Im einzelnen sind folgende Zusammenhänge nachweisbar:

a) Bezüglich des Gebrauchs der Muttersprache:

Obwohl das Recht auf freien Gebrauch der Muttersprache im privaten Bereich in Tschechien gewährleistet ist, weil es keine gegenteilige Bestimmung gibt,²³ sind viele Angehörige der deutschen Minderheit aufgrund der einschlägigen Erlebnisse jahrzehntelanger Unterdrückung (Entrechtung, Verfolgung, kollektive soziale Ächtung, Verbot der deutschen Sprache etc.) so sehr „indoktriniert“, die Merkmale ihrer sprachlich-kulturellen Identität zu unterdrücken, daß sie die Diskriminierung internalisiert haben und dieser Zustand ihnen zur zweiten Natur geworden ist.

So wagen es nach wie vor viele Angehörige der deutschen Minderheit nicht, durch privaten Gebrauch des Deutschen im öffentlichen Raum, d.h. außerhalb der eigenen vier Wände (auf der Straße, am Spielplatz, im Park, im Restaurant, in Bier- und Weinstuben, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) als Angehörige der deutschen Minderheit erkennbar zu werden.

Andere wiederum, vornehmlich jene der zweiten, dritten und vierten Generation, verfügen oft nicht mehr über ausreichende Kenntnisse des Deutschen und ziehen auch für private Zwecke innerhalb ihrer vier Wände das Tschechische vor, in welcher Sprache sie schließlich ihren Schulunterricht genossen haben und die ihnen mittlerweile zur Hauptsprache, wenn nicht sogar zur Muttersprache, geworden ist.

Vom Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden und bei Gericht kann natürlich nicht die Rede sein, es ist sogar fraglich, ob ein solches Verlangen von den sich weitestgehend unpolitisch verhaltenden Organisationen der deutschen Minderheit ausreichende Unterstützung erhalte.

Personennamen können zwar nach tschechischem Recht²⁴ auf Antrag und gegen Verwaltungsgebühr geändert werden, doch müssen gegenwärtig noch weibliche

²²Außer der deutschen und polnischen Minderheit gibt es in Tschechien noch die Minderheiten der Slowaken (rd. 315.000), der Roma (rd. 33.000, nach inoffiziellen Schätzungen bis zu 300.000), Ungarn (rd. 20.000), Ukrainer/Ruthenen (rd.10.000) und Griechen (rd. 3.300). (Christoph Pan und Beate S. Pfeil: Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch, a.a.O. S. 165). Diese eignen sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht für einen direkten Vergleich: die slowakische Minderheit ist zahlenmäßig viel größer und gehörte bis vor kurzem zur Titularnation, die anderen Minderheiten sind zahlenmäßig viel kleiner und die Roma schließlich haben eine eigene, mit anderen Minderheiten nicht direkt vergleichbare Problematik.

²³Czech Report 1999: Art.10 Abs.1.

²⁴Gesetz Nr.268/1949 (Standesämter), siehe Czech Report 1999: Art.11 Abs.1.

Familiennamen der tschechischen Grammatik gemäß mit der spezifisch weiblichen Endung -ova bzw. -a statt y versehen werden, was natürlich eine nicht zu unterschätzende Diskriminierung bedeutet.

Forderungen nach zweisprachigen topographischen Hinweisen und Aufschriften wurden bezeichnenderweise nur von der polnischen Minderheit in Schlesien gestellt. Obwohl die tschechische Rechtsordnung den Gebrauch zweisprachiger Toponyme nicht ausdrücklich verbietet,²⁵ würde die Forderung danach den meisten Mitgliedern der deutschen Minderheit als viel zu weitgehend erscheinen, weil ihnen dieser Zustand der offensichtlichen Diskriminierung zum Normalzustand geworden ist.

b) Bezüglich Sprachunterricht:

In der Grundrechtecharta ist zwar das Recht der Minderheitenangehörigen auf Ausbildung in ihrer Muttersprache gewährleistet, doch fehlt das zur Umsetzung dieser Grundnorm notwendige Ausführungsgesetz. Aber unabhängig davon formuliert das einfache Schulrecht ein Recht von Minderheitsangehörigen auf muttersprachliche Ausbildung.²⁶ Ein ausgeprägtes öffentlich-rechtliches Minderheitenschulwesen gibt es dennoch nur für die polnische Minderheit in Schlesien. Ein solches steht nicht auf der Wunschliste der deutschen Minderheit, die lediglich Vorschläge zur Einrichtung zweisprachig deutsch-tschechischer Schulen eingebracht hat, denen allerdings von Seiten der Regierung nicht stattgegeben wurde mit der Begründung, daß die potentielle Schülerzahl aufgrund der gegebenen Streusiedlung der Deutschen zu gering sei und diese Vorschläge sich daher außerhalb des förderungswürdigen Konzepts von Minderheitenschulen bewegen würden.²⁷ So haben sich die Deutschen damit zu begnügen, daß in einigen Grundschulen Deutsch als Wahlfach angeboten wird.²⁸ Damit wird Tschechisch ihre Hauptsprache bleiben und die kommenden Generationen werden den Semilingualismus in ihrer angestammten Sprache Deutsch kaum mehr überwinden können.

c) Bezüglich Informationsrecht:

Das Recht auf Verbreitung und Empfang von Informationen in der eigenen Sprache ist für Minderheitenangehörige in Tschechien in Art.25 Abs.1 Grundrechtecharta grundsätzlich gewährleistet²⁹ und die deutsche Minderheit verfügt über zwei muttersprachliche Wochenzeitungen, deren Herausgabe staatlich gefördert wird.

²⁵Vgl. Dekret des Innenministeriums Nr. 97/1961 (Ortsnamen, Straßennamen und Numerierung von Gebäuden), siehe Czech Report 1999: Art. 11 Abs. 3.

²⁶Vgl. Art. 3 Abs. 2 Gesetz Nr. 29/1984 (Schulgesetz), Gesetz Nr. 564/1991 mit Zusatz Nr. 139/1995 über staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung im Bildungssystem, Dekret des Bildungsministeriums Nr. 291/1991 (Czech Report 1999: Art. 14 Abs. 1).

²⁷Czech Report 1999: Art.14 Abs.2 und 3.

²⁸Czech Report 1999: Art.14.

²⁹Czech Report 1999: Art. 5 Abs. 1. Vgl. auch Art. 17 Grundrechtecharta (Informationsfreiheit allgemein, Verbot der Zensur).

Die polnische Minderheit verfügt dagegen über sechs Printmedien, deren Herausgabe staatlich gefördert wird.³⁰ Somit zeigt sich auch hier, daß die deutsche Minderheit aufgrund der Beneš-Dekrete und ihrer permanenten Nachwirkungen sichtlich benachteiligt ist.

d) Bezüglich Recht auf politische Vertretung:

In Tschechien gibt es gegenwärtig sechs Minderheitenparteien bzw. politische Bewegungen, davon fünf von den Roma³¹ und eine wiederum der Polen (Coexistencia).³² Die deutsche Minderheit fällt gegenüber der polnischen durch politische Abstinenz auf. Diese beruht hauptsächlich auf der repressiven Situation, welche durch die Beneš-Dekrete geschaffen und ständig perpetuiert wird. Wohl verfügt die deutsche Minderheit über zwei größere Organisationen, nämlich

- die *Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien*, gegründet 1991,³³ und
- den 1968 gegründeten *Kulturverband*,³⁴

doch stellen beide keine politischen Bewegungen im eigentlichen Sinne dar, – gezwungener Maßen, denn eine politische Bewegung oder Partei der Deutschen würde in einem politischen Klima, in welchem nur das Ansinnen, sich von begangenem Unrecht zu distanzieren, das Unmögliche möglich macht und zur Bildung der „nationalen Front“ der Tschechen führt, als maßlose Provokation aufgefaßt werden mit unvorstellbaren Reaktionen im Gefolge.

Eine politische Tradition besitzen die Deutschen in Tschechien seit einem halben Jahrhundert nicht mehr. Regimekritik war unter den Volkssozialisten von 1945-48 ebenso nicht möglich wie unter den Kommunisten ab 1948 und nach der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968 schon gar nicht. So gehörte absolute politische Enthaltensamkeit zur Überlebensstrategie der deutschen Minderheit und die Beneš-Dekrete sorgen gegenwärtig dafür, daß dieser in einem demokratischen Rechtsstaat widersinnige Zustand fortgesetzt wird.

³⁰Davon eines mit zwei-tägiger Erscheinungsperiodik, eines mit 14-tägiger, zwei mit monatlicher Periodik und zwei mit didaktischem Material.

³¹Von diesen ist nur eine, die Roma-Bürgerinitiative, systematisch politisch aktiv (Czech Report 1999: Art. 7).

³²Dies betrifft Gemeinden in den relativ kompakt von Polen besiedelten Distrikten Karvina und Frydek-Mistek (Czech Report 1999: Art. 7).

³³Diese umfaßt etwa 50 Mitgliedsverbände, die sich wiederum aus zahlreichen kleinen Gruppen zusammensetzen und über einen Bestand von insgesamt rd. 5.000 Mitgliedern verfügen. Je 2 Vertreter pro Verband bilden die *Arbeitsgemeinschaft der deutschen Verbände*, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, tagt und Empfehlungen an die Landesversammlung abgibt.

³⁴Dieser stammt noch aus der kommunistischen Ära und umfaßt etwa 30 Lokalverbände mit rd. 2.300 Mitgliedern.

4. Die Rückwirkung der Beneš-Dekrete auf die tschechische Nation

Als am 24. April 2002 im Abgeordnetenhaus des Tschechischen Parlaments die gemeinsame Erklärung zu den Beneš-Dekreten zur Debatte stand, fiel die Geschlossenheit auf, mit welcher sich die gesamte tschechische Nation hinter die Dekrete stellte. Sogar die Kommunisten, die über ein Jahrzehnt lang politisch isoliert gewesen waren, wurden zwecks Demonstration der Geschlossenheit der „nationalen Front“ herangezogen. Schließlich wurde in der Einstimmigkeit des Ergebnisses deutlich, daß die gesamte tschechische Nation den verbrecherischen Inhalt dieser Dekrete mitzutragen bereit ist.³⁵

Auch wenn gleichzeitig mit dieser Parlamentaresolution deutlich gemacht wurde, daß Deutsche und Ungarn nicht mehr befürchten müßten, enteignet und vertrieben zu werden, sobald sie tschechischen Boden betreten, bleibt die befremdende Erkenntnis über das Unvermögen der tschechischen Nation und ihren von nationalistischem Gedankengut gespeisten Unwillen, sich von den Symbolen des dunkelsten Kapitels der tschechischen Geschichte zu lösen.³⁶

Dieser Mangel an Einsicht schlägt auch auf die Tschechen selbst zurück. Sie sind sein „erstes Opfer“, weil sie daran gehindert werden, sich „mit den Fehlern und dem Versagen in der eigenen Vergangenheit auseinanderzusetzen“, also etwas zu tun, „was jedes Volk tun muß“.³⁷

Die Rückwirkung der Beneš-Dekrete auf die Tschechen und damit auf Tschechien selbst ist bedenklich, gerät dieses doch dadurch in Konflikt u.a. mit Art.6 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der die Vertragsparteien verpflichtet, *den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs zu fördern und wirksame Maßnahmen zu treffen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität...*

Außerdem belastet dieser Rückwirkungseffekt die Beziehungen zwischen der tschechischen Mehrheit und der deutschen Minderheit und wirkt sich zu beiderlei Nachteil aus.

³⁵„Noch immer sind die meisten Tschechen und so gut wie die gesamte politische Elite der Ansicht, daß die Entrechtung und Austreibung von Millionen von Sudetendeutschen und Ungarn nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig, legitim und gerecht gewesen sei“, bringt ein Beobachter dieses Phänomen auf den Punkt (siehe Berthold Kohler: Eine nationale Front. In: FAZ vom 25.04.2002, Nr.96, S.1).

³⁶Berthold Kohler: Eine nationale Front. In FAZ vom 25.04.2002, Nr.96, S.1.

³⁷Dies stellte Bohumil Dolezal, Politikwissenschaftler an der Prager Karlsuniversität und früherer Chefberater beim ehemaligen tschechischen Ministerpräsidenten Vaclav Klaus, in einem vielbeachteten Referat auf einem Symposium der Ackermann-Gemeinde und der Bernard-Bolzano-Stiftung in Jihlava/Iglau fest (www.mittleuropa.de/dolezal01.htm).

5. Zusammenfassung:

Ein kleiner Teil der 143 Beneš-Dekrete, nämlich exakt jener, welche die kollektive Entrechtung, Enteignung und Vertreibung der Staatsbürger deutscher (und ungarischer) Nationalität zum Inhalt hat, begründete 1945/46 schweres Unrecht auslösende Maßnahmen sowie Aktivitäten verbrecherischer Natur (Völkermord) gegen die deutsche und ungarische Volksgruppe. Ihre nachträgliche und einstimmige Billigung durch das Abgeordnetenhaus des Tschechischen Parlaments am 24. April 2002 reißt eine Kluft auf zwischen Tschechien und der Wertegemeinschaft, zu welcher die Europäische Union herangewachsen ist.

Die Beneš-Dekrete, deren aktuelle Gültigkeit erst jüngst wieder durch die Parlamentsresolution vom 24. April 2002 bestätigt wurde, und die angeblich nach offizieller Auffassung in Tschechien keine neue Rechtswirkung mehr entfalten würden, übt immer noch diskriminatorische Wirkungen aus auf die deutsche Minderheit in Tschechien. Es handelt sich um diskriminatorische Auswirkungen, welche die Grundrechte der Minderheit unmittelbar betreffen wie das Recht auf Identität, auf Nichtdiskriminierung, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Chancengleichheit (materielle Rechtsgleichheit). Sie verstoßen eindeutig gegen mehrere Normen des internationalen Minderheitenrechts und auch des innerstaatlichen Rechts der Tschechischen Republik, die als demokratischer Rechtsstaat konstituiert ist und sich auch als solcher begreift.

Dazu kommen Auswirkungen mittelbar diskriminatorischer Art. Die deutsche Volksgruppe wurde durch die bekannten Ereignisse aller ihrer Entwicklungsmöglichkeiten in wirtschaftlicher, sozialer und kulturell-sprachlicher Hinsicht beraubt. Sie ist auf ein Hundertstel ihres ursprünglichen Bestandes und damit zu einer solch kleinen Minderheit reduziert, daß sie aus sich heraus und aus eigenen Kräften nicht mehr in der Lage ist, die für ihren Fortbestand notwendigen gesellschaftlichen Funktionen zu erfüllen. Ihre Angehörigen haben weitgehend ihre Muttersprache bereits verloren, Tschechisch wird ihre Hauptsprache bleiben und der Semilingualismus in der angestammten Muttersprache Deutsch wird nicht mehr überwindbar sein. Die Beseitigung dieser Folgen im Sinne eines echten, positiven Minderheitenschutzes bedürfte einer eindeutigen und nachhaltig wirkenden Versöhnungsgeste, an deren Anfang die Außerkraftsetzung der fraglichen Dekrete stehen müßte.

Das ausdrückliche Festhalten Tschechiens am kritisierten Teil der Beneš-Dekrete wirkt aber genau in die entgegengesetzte Richtung, es führt zu einer bewußten Perpetuierung der kollektiven Entrechtungs-, Enteignungs- und Vertreibungsfolgen. Die Tschechische Republik leistet dadurch letztlich einen aktiven und entscheidenden Beitrag zum Sterben der deutschen Minderheit, womit sie sich dem Vorwurf aussetzt, als Rechtsstaat einen Ethnozid verursacht zu haben.

Die Fakten sind nicht mehr rückgängig zu machen, aber die Folgen könnten gelindert werden.

Dazu kommt, daß der hier angesprochene Teil der Beneš-Dekrete allein schon durch den weiteren Ausbau des Völkerrechts in dem von der KSZE-Charta von Paris 1990 vorgegebenen Sinne von Demokratie, Menschenrechten und Rechtstaatlichkeit

als oberste Maximen für das neue Europa laufend in immer neue, sinngemäß natürlich sich wiederholende, Widersprüche mit dem Völkerrecht geraten muß.

6. *Schlußfolgerung:*

Der offiziell in Tschechien vertretene Standpunkt, die Beneš-Dekrete seien in der Zeit nach ihrer Veröffentlichung realisiert worden und auf ihrer Grundlage könnten keine neuen Rechtsbeziehungen entstehen, ist irreführend. Denn es gibt sehr wohl gegenwärtig noch direkte und indirekte Auswirkungen diskriminatorischer Art auf die deutsche Minderheit.

Indem die aus den Beneš-Dekreten hervorgegangenen „*rechtlichen und Eigentumsverhältnisse*“ offiziell als „*unbestreitbar, unantastbar und unveränderbar*“ erklärt werden,³⁸ wird ihre Gültigkeit bestätigt. Damit werden zugleich die Auswirkungen auf die deutsche Minderheit fortgesetzt und ständig erneuert, wodurch auch neue Effekte in Form von Gegensätzen und Widersprüchen zum Minderheitenrecht als jüngstem Zweig des Völkerrechts entstehen.

Aus minderheitenrechtlicher und minderheitenpolitischer Sicht gibt es zwingende und sehr gute Gründe, die völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Bestimmungen der Beneš-Dekrete formell außer Kraft zu setzen, ohne daß damit die „europäische Nachkriegsordnung“ angetastet wird. Diese sind

1. ihre fortwährend diskriminatorische Wirkung auf die deutsche Minderheit,
2. der Schaden, den sie dem internationalen Ansehen und der Selbstachtung der tschechischen Nation zufügen,
3. die Belastung, welche sie für die Beziehungen zwischen der tschechischen Titulnation und der deutschen Minderheit bedeuten,
4. die Belastung, welche daraus für die Nachbarschaftsbeziehungen der Tschechischen Republik erwächst,
5. ihre völlige Entbehrlichkeit, wenn sie – wie nach offizieller tschechischer Diktion ständig behauptet wird – ohnehin keine neuen Rechtswirkungen erzeugen (sollen).

Davon unberührt bleibt die Frage in welcher Form eine etwaige Wiedergutmachung vorzunehmen ist. Letztlich geht es in erster Linie um die moralische Genugtuung für die kollektive Entrechtung und Ächtung, welche auch die Möglichkeit einer teilweisen oder nur symbolischen Entschädigung für die erlittene Enteignung und Zwangsarbeit nicht ausschließt. Die Klärung dieser Fragen ist politischer Natur und war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

³⁸Siehe einstimmige Parlamentsresolution vom 24.04.2002.

Anhang:**Die einschlägigen Beneš-Dekrete
- Auszüge -****Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945**

- § 2 (1) Das im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen der staatlich unzuverlässigen Personen wird gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Dekrets unter nationale Verwaltung gestellt...
- § 4 Als staatlich unzuverlässige Personen sind anzusehen:
- a) Personen deutscher oder magyarischer Nationalität...
- § 6 Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammensetzen.

Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945

- § 1 (1) Mit augenblicklicher Wirksamkeit und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen enteignet, das im Eigentum steht:
- a) aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit,
 - b) der Verräter und Feinde der Republik, gleichgültig welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit...
- (2) Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.
- (3) Darüber, ob eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist, entscheidet auf Antrag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuß...
- § 2 (1) Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammensetzen.

Dekret Nr. 33 vom 2. August 1945

- § 1 (1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder magyarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des

Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.

- (2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt...
- § 2 (1) Personen, welche unter die Bestimmungen des § 1 fallen und nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampf um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.

Dekret Nr. 71 vom 19. September 1945

Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

- § 1 (1) Zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und die Luftangriffe verursachten Schäden wie auch zur Wiederherstellung des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird eine Arbeitspflicht der Personen eingeführt, die nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945...die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben...
- (3) Besondere...Richtlinien bestimmen, ob und in welchem Umfang der Arbeitspflicht nach diesem Dekret auch Personen deutscher und magyarischer Nationalität unterliegen, auf die sich das Verfassungsdekret Nr. 33/1945 nicht erstreckt.

Dekret Nr. 122 vom 18. Oktober 1945

Um die seit langem andauernden historischen Bemühungen des ganzen tschechischen Volkes in der Frage der Prager Universität zum Abschluß zu bringen und die Früchte der nationalen Revolution und des Kampfes um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik rechtlich zu sichern, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

- § 1 Die Deutsche Universität Prag, die am 5. Mai 1945, dem ersten Tag des Aufstandes der Prager Bevölkerung, zu bestehen aufgehört hat, wird als ein dem tschechischen Volk feindliches Institut für immer aufgelöst.

Dekret Nr. 108 vom 25. Oktober 1945

- § 1 (1) Konfisziert wird ohne Entschädigung - soweit dies noch nicht geschehen ist - für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und magyarischen Okkupation in Eigentum stand oder noch steht:...
2. physischer Personen deutscher oder magyarischer Nationalität, mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Repu-

blik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben.

3. physischer Personen, die...der Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Vorschub geleistet (haben)...wie auch von Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, welche ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten, geduldet haben."

Dekret Nr. 137 vom 27. Oktober 1945

- § 1 Die Sicherstellung von Personen, die als staatlich unzuverlässig angesehen wurden, durch Behörden oder Organe der Republik, auch außerhalb der gesetzlich statthaften Fälle, oder eine Verlängerung ihrer vorläufigen Sicherstellung (Haft) über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus wird für gesetzmäßig erklärt. Solche Personen haben...keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- § 2 Unter einer Sicherstellung...ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zwecke ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde. Eine solche Zusammenziehung darf ohne jegliche Beschränkung durchgeführt werden.

Dekret Nr. 83 vom 11. April 1946

- § 1(1) Die Arbeits- (Lehr-) Verhältnisse der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität, verloren haben, erlöschen an dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, soweit darin nicht anders bestimmt wird.
- (4) Soweit sie nicht bereits früher erloschen sind, erlöschen an dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, auch die Arbeits- (Lehr-) Verhältnisse der deutschen und madjarischen Staatsangehörigen deutscher und madjarischer Nationalität, auf die sich das Verfassungsdekret Slg. Nr. 33/1945 nicht erstreckt.
- § 2 Personen, deren Arbeit- (Lehr-) Verhältnisse nach den Vorschriften des § 1 erloschen sind, sind verpflichtet, falls dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, die Arbeit an ihrem bisherigen Arbeitsplatz unter den Bedingungen fortzusetzen, die für Personen festgesetzt wurden, welche nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. September 1945, Slg. Nr. 71, über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben, zur Arbeit zugewiesen wurden...
- § 5 Der Arbeitnehmer, dessen Arbeits- (Lehr-) Verhältnis nach den vorstehenden Bestimmungen erloschen ist, hat keinen Anspruch auf die Leistung, welche ihm sonst nach Gesetz oder Vertrag für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeits- (Lehr-) Verhältnisses zustehen würde.

§ 6 Dieses Gesetz erstreckt sich auf die durch privatrechtliche Verträge begründeten Arbeits- (Lehr-) Verhältnisse. Es gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Angestellten ohne Unterschied der Art ihres Dienstverhältnisses.

Straffreistellungsgesetz vom 8. Mai 1946

§ 1 Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre.